



Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen (im Antwortschreiben bitte angeben)

V 2-A - 63 a 40 (O 6)

Magistrat der  
Stadt Offenbach am Main  
Dezernat II (Amt 60)

63061 Offenbach am Main

Bearbeiter/in **Herr Brill**

Telefon 815 - **2422**

Telefax 815 - **2232**

E-Mail: [ea.brill@wirtschaft.hessen.de](mailto:ea.brill@wirtschaft.hessen.de)

Datum **24.07.2003**

### **Lärmschutzmaßnahmen an der A 661 auf dem Gebiet der Stadt Offenbach am Main**

Ihr Schreiben vom 26.05.2003 an das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat mir Ihr Schreiben vom 26.05.2003 zuständigkeithalber mit der Bitte um Beantwortung übersandt. Dieser Bitte komme ich gerne nach und teile Ihnen bezüglich des Lärmschutzes auf der Ostseite der A 661 im Bereich Offenbach am Main (südlich der Anschlussstelle Tau-nusing) Folgendes mit:

Bei der A 661 handelt es sich im immissionsschutzrechtlichen Sinne um eine bestehende Bundesfernstraße. Daher scheidet eine Anwendung der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), wie von Ihnen angesprochen, für die Beurteilung des Lärmschutzes von vornherein aus. Denn diese Vorschrift findet nur bei der Lärmvorsorge Anwendung, das heißt beim Neubau oder der wesentlichen Änderung einer Bundesfernstraße.

Daher kann der Lärmschutz im Bereich Offenbach lediglich nach den Kriterien der Lärmsanierung beurteilt werden. Die Lärmsanierung dient der Verminderung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen, ohne dass eine bauliche Änderung der Straße erfolgt. Es geht um die Bewältigung einer durch die verkehrliche und bauliche Entwicklung „gewachsenen“ und „verfestigten“ Situation. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Bundes auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen in Verbindung mit den vom früheren Bundesministerium für Verkehr eingeführten Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997. Danach können Lärmsanierungsmaßnahmen dann ergriffen werden, wenn die berechneten Beurteilungspegel unter

.../2

Zugrundelegung der vorhandenen Verkehrsbelastung nachfolgende Immissionsgrenzwerte überschreiten:

Gebietsart	Tag	Nacht
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten	70 dB(A)	60 dB(A)
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	72 dB(A)	62 dB(A)
in Gewerbegebieten	75 dB(A)	65 dB(A)

Die mir vorliegende von der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung zuletzt im Jahr 2000 durchgeführte schalltechnische Berechnung hat ergeben, dass die vorgenannten Lärmsanierungsgrenzwerte an keiner baulichen Anlage überschritten sind, so dass aktive Lärmschutzmaßnahmen an der A 661 zu Lasten des Bundes von daher nicht durchgeführt werden können. Die berechneten Beurteilungspegel liegen an dem nächsten zur Autobahn gelegenen Haus tags weit [etwa 6 dB(A)] und nachts noch [etwa 2 dB(A)] unter den vorgenannten Lärmsanierungsgrenzwerten. Die zwischenzeitlich eingetretene Verkehrszunahme auf der A 661 ist jedoch nicht so groß, dass damit eine Pegelzunahme verbunden ist, die zu einer Überschreitung des maßgeblichen Lärmsanierungsgrenzwertes von 60 dB(A) nachts führt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass erst eine Verdoppelung des Verkehrsbelastung auf der Autobahn eine Pegelzunahme von etwa 3 dB(A) ergibt.

Abschließend ist festzustellen, dass seitens des Landes Hessen als Auftragsverwaltung des Bundes für die Bundesfernstraßen angesichts der vorstehend geschilderten Sach- und Rechtslage die Durchführung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Offenbach derzeit nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Schulze)